

Die Kommission verfälsche mit ihrer Begründung die Tatsachen, da nicht ersichtlich sei, dass die drei genannten Sprachen innerhalb der Organe die am häufigsten für Übersetzungen verwendeten Sprachen seien; außerdem werde damit ein Grundrecht wie das, nicht aufgrund seiner Sprache diskriminiert zu werden, unverhältnismäßig beschränkt. Es gebe jedenfalls weniger restriktive Systeme, um eine rasche Übersetzung innerhalb der Organe zu gewährleisten.

Klage, eingereicht am 6. Februar 2018 — Visi/one/EUIPO — EasyFix (Informationstafeln für Fahrzeuge)

(Rechtssache T-74/18)

(2018/C 112/59)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Visi/one GmbH (Remscheid, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Bourree und M. Bartz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: EasyFix GmbH (Wien, Österreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Klägerin

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder -modell Nr. 1391114-0001

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Dezember 2017 in der Sache R 1424/2016-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Streithelferin die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von. Art. 62 Satz 2 der Verordnung Nr. 6/2002;
- Verletzung von. Art. 62 Satz 1 der Verordnung Nr. 6/2002;
- Verletzung von Art. 25 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung Nr. 6/2002.

Klage, eingereicht am 6. Februar 2018 — MPM-Quality/EUIPO — Elton Hodinářská (MANUFACTURE PRIM 1949)

(Rechtssache T-75/18)

(2018/C 112/60)

Sprache der Klageschrift: Tschechisch

Parteien

Klägerin: MPM-Quality v.o.s. (Friedeck-Mistek, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: M. Kyjovský)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Elton Hodinářská a.s. (Neustadt an der Mettau, Tschechische Republik)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Manufacture PRIM 1949“ — Unionsmarke Nr. 3 531 662

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. Dezember 2017 in der Sache R 556/2017-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 18 und Art. 58 der Verordnung Nr. 1001/2017;
- Verstoß gegen Art. 10 Abs. 3 ff. und Art. 19 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1430/2017

Klage, eingereicht am 9. Februar 2018 — AB Mauri Italy/EUIPO — Lesaffre et Compagnie (FERMIN)

(Rechtssache T-78/18)

(2018/C 112/61)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: AB Mauri Italy SpA (Casteggio, Italien) (Prozessbevollmächtigte: B. Brandreth, Barrister, und G. Hussey, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lesaffre et Compagnie (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „FERMIN“ — Anmeldung Nr. 10 999 613

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Dezember 2017 in den verbundenen Rechtssachen R 2027/2016-4 und R 2254/2016-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung teilweise aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001.
-